

Erntejagden Ordnung und Sicherheit

1. Bestimmung eines Jagdleiters! – Da Erntejagden i.d.R. mit mehr als 4 Jagd ausübenden erfolgen, sind sie Gesellschaftsjagden (§ 30(1) ThJG), und für diese ist nach § 4 VSG „Jagd“ ein Jagdleiter zu bestimmen

2. sichere Planung im Vorfeld! – Die für eine Erntejagd in Frage kommenden Agrarflächen sind bekannt und mögliche Standorte der Schützen, eventuelle zu nutzende jagdliche Einrichtungen und abzustellende Rückwechsel sollten schon deutlich vor Erntebeginn festgelegt sein. Auch die evtl. ständig oder zumindest zeitlich begrenzt für eine entsprechende Jagd nutzbaren Jäger kann man schon vor Erntezeit zumindest vorinformieren.

3. Absprache mit Landwirten! – die rechtzeitige Absprache mit dem Landwirt beugt jeglicher überraschend einzuberufender Erntejagd vor! Durch Mitteilung des genauen Erntetermins, des zeitlichen Beginns am Vortag des Erntetages, des genauen Ortes des Erntebeginns am Schlag, des Umfangs der eingesetzten Erntetechnik, deren Standorte am Schlagrand etc. kann man mögliche Gefahrenpunkte minimieren oder ausschließen.

4. Umfeld nicht vergessen! - Warningschildern sollten an benachbarten Land- oder Fernstraßen Verkehrsteilnehmer auf den laufenden Jagdbetrieb hinweisen. Da mit erhöhtem Wildwechsel zu rechnen ist, sollten Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeit anpassen. Wenn sich Zuschauer einfänden, ist es in der Verantwortung des Jagdleiters, diese freundlich zu bitten, den Gefahrenbereich zu verlassen.

5. Sicherheitsbelehrung! – Eine schriftlich durch die Jagdteilnehmer bestätigte Sicherheitsbelehrung sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Sie dient nicht nur der Belehrung über Maßnahmen zur Unfallverhütung, sondern sie kann bei eventuellen Schadensfällen und gerichtlichen Auseinandersetzungen auch durchaus „Jagdscheinerhaltend“ sein.

6. Beachte! Schießnachweis ist vorzulegen! – Nach §29 (2) ist bei Teilnahme an Gesellschaftsjagden dem Jagdleiter ein Schießnachweis, welcher nicht älter als ein Jahr ist, vorzulegen! Als Schießnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Schießstätte über jagdliches Übungsschießen auf bewegliche Ziele. Das ist keine „Kann-“, sondern eine „**Muss-Bestimmung**“

7. Beachte! Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden! – Aus Sicherheitsgründen hat der Gesetzgeber in §16 Abs. 3 BJagdG diese Passage eingeführt und auch in § 30 Abs. 1 ThJG wird darauf Bezug genommen!

8. Signalkleidung tragen! – Leuchtorange oder Neongelbe Signalkleidung, welche die Körperfläche zu wenigstens einem Drittel bedeckt, sollte schon lange eine Selbstverständlichkeit bei Gesellschaftsjagden sein! Sie kann im wahrsten Sinne des Wortes „lebensrettend“ sein.

9. Nicht direkt am Feld stehen! Erhöhte Ansitzeinrichtungen nutzen! – Niedrige Schusswinkel bedeuten erhöhte Gefahr von Abprallern oder fehlenden Kugelfang. Das bedeutet Gefahr für alle Beteiligten der Erntejagd vom Traktoristen bis zum Jäger! Also rechtzeitig ggf. transportable Ansitzböcke zimmern und aufstellen! Dies empfehlen auch der DJV und die Berufsgenossenschaft; in manchen Bundesländern sind sie Pflicht!

10. Klare Einweisung der Schussektoren und immer auf dem zugewiesenen Stand bleiben! –
Mehrere Jagdunfälle der letzten Jahre mit z.T. tödlichem Ausgang haben gezeigt, dass eine Missachtung dieser Regel im wahrsten Sinne des Wortes „ins Auge gehen kann!“

11. sicher Ansprechen! – „Es ist des Jägers ehern Gebot ...“ . Auch bei Erntejagden gilt wie bei allen anderen Bewegungsjagden, dass Weidgerechtigkeit und Tierschutz oberste Priorität haben. Der Verstoß gegen den Elterntierschutz ist eine Straftat! Dies gilt auch für führende Bachen!

12. ABSOLUTES „NO GO“ BEI JEGLICHER PRAKTISCHER JAGDAUSÜBUNG – ALKOHOL! ... Eigentlich eine Selbstverständlichkeit !